

Az.: 2 B 539/13
3 L 484/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
vertreten durch den Präsidenten
Regionalstelle Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop

am 2. Januar 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Dezember 2013 - 3 L 484/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Dezember 2013 hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsteller im Rahmen seiner Lehramtsprüfung vorläufig zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Doppelfach Musik zuzulassen.
- 2 Der Antragsteller ist Studienreferendar und nimmt an der laufenden Zweiten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien teil. Seine Ausbildung findet im Doppelfach Musik (Musik und vertiefte Musik) statt. Die mündliche Prüfungskampagne wird vom 6. bis 21. Januar 2014 durchgeführt; für den Antragsteller ist eine mündliche Prüfung am 10. Januar 2014 vorgesehen. Nach Auffassung des Antragstellers müssten für ihn zwei mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Denn dies sei für alle anderen Studienreferendare, die eine Fächerkombination studierten, so vorgesehen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die begehrte einstweilige Anordnung könne die Rechtsposition des Antragstellers nicht verbessern; sie sei zudem geeignet, sie in der Zukunft zu verschlechtern. Denn durch eine zusätzliche mündliche Prüfung könne sich seine Abschlussnote sowohl verbessern als auch

verschlechtern. Außerdem würde eine aufgrund einer einstweiligen Anordnung durchgeführte Staatsprüfung unter Einschluss einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Falle eines konträren Ausgangs des Hauptsacheverfahrens dann unter einem Verfahrensfehler leiden. Ein Anordnungsgrund sei nicht gegeben, weil kein Verlust seines Prüfungswissens drohe. Schließlich habe der Antragsteller auch den nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Für das Doppelfach Musik käme eine Sonderregelung zur Anwendung, weil deren Studienreferendare auch nur die Lehrbefähigung für ein Fach erhielten.

- 4 2. Der Antragsteller trägt mit seiner Beschwerde vor, dass er mit seinem Antrag nicht die Möglichkeit einer Notenverbesserung verfolge, sondern vielmehr die Durchführung einer Prüfung begehre, die sich nicht von den Prüfungen der anderen Studienreferendare unterscheide. Die Absolvierung einer weiteren mündlichen Prüfung könnte zwar bei konträrem Ausgang des Hauptsacheverfahrens zu einem Verfahrensfehler führen; es wäre indes ohne weiteres möglich, dann die Gesamtnote ohne Berücksichtigung der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu berechnen. Es sei auch nicht von einer Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen, sondern lediglich von einer zeitweisen Vorwegnahme für die Dauer des Hauptsacheverfahrens. Wenn man dieses indes abwarten würde, müsste er für die Dauer des Hauptsacheverfahrens sein Prüfungswissen präsent halten. Es sei nicht auszuschließen, dass er aufgrund der unterschiedlichen Bildung seiner Gesamtprüfungsnote bei der Einstellung in den Schuldienst schlechter gestellt werde. Schließlich habe er auch einen Anordnungsanspruch vorgetragen. Seine Ausbildung sei aufgrund ihrer Vertiefung mit der Ausbildung anderer Studienreferendare in zwei Fächern vergleichbar. Er müsse daher mit den anderen Studienreferendaren gleichgestellt werden. Hierfür spreche nicht nur der Grundsatz der Chancengleichheit, sondern auch, dass er - wie die anderen Studienreferendare - zwei Prüfungslehrproben abgelegt habe. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfung führe dazu, dass auch die Gesamtprüfungsnote unterschiedlich berechnet werde.
- 5 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

6 3. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Zulassung zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung zu Unrecht abgelehnt hat.

7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Wenn offene Erfolgsaussichten in der Hauptsache vorliegen, also ein Anspruch weder hinreichend sicher gegeben noch ausgeschlossen ist, kann auf Grundlage einer Interessenabwägung entschieden werden, in die die unmittelbar berührten öffentlichen und privaten Interessen sowie die Folgen einer stattgebenden oder ablehnenden Entscheidung einzufließen haben (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 137 m. w. N.). Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, wenn mit dem Antrag eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt wird, also letztlich mit dem einstweiligen Rechtsschutz dasselbe Ziel verfolgt wird wie mit dem Hauptsacheantrag. Dies gilt auch, wenn diese Vorwegnahme nur zeitlich begrenzt, also etwa für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a. a. O. Rn 179 m. w. N.) begehrt wird.

8 a) Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass kein Anordnungsgrund vorliegt. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Prüfung erwirbt der Studienreferendar mit ihrer erfolgreichen Ablegung die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt, § 1 Abs. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen für Absolventen lehramtsbezogener Masterstudiengänge sowie über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Befähigungs-Anpassungsgesetz Lehrer (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 224). Das vom Antragsteller verfolgte Ziel wirkt sich hierauf nicht aus; er kann auch nach der vom Antragsgegner gewählten Ausgestaltung der Prüfung seinen Abschluss erwerben.

- 9 b) Soweit der Antragsteller eine andere Ausgestaltung seiner Prüfung begehrt, ist damit jedenfalls eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache verbunden, weil die Staatsprüfung dann in der vom Antragsteller begehrten verfahrensmäßigen Ausgestaltung durchzuführen wäre. Ein nachhaltiges Interesse daran ist angesichts der Tatsache, dass es nicht um das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, sondern – auch nach dem Vortrag des Antragstellers – ausschließlich um die konkrete Durchführung und um die Auswirkungen auf die Bildung der Gesamtnote geht, nicht festzustellen. Es ist dem Antragsteller daher zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Das gilt umso mehr als der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch voraussichtlich nicht besteht (s. dazu unten 3.c.).
- 10 c) Selbständig tragend schließt sich der Senat auch der Auffassung des Verwaltungsgerichts an, dass der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat.
- 11 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LPO hat der Studienreferendar eine mündliche Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer abzulegen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LPO wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer eine zulässige Fächerkombination oder das Doppelfach Musik studiert hat. Die Prüfungsordnung geht nach ihrem Wortlaut somit davon aus, dass Musik in diesem Fall ein Doppelfach, also (nur) ein Fach darstellt. Nach dem Wortlaut der Prüfungsordnung wird dann konsequenterweise (nur) eine mündliche Prüfung abgelegt.
- 12 Auch nach Ziel und Zweck der einschlägigen Regelungen der Prüfungsordnung ist nur eine Prüfung abzulegen. Mit der Prüfung soll die Befähigung der Studienreferendare festgestellt werden, verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkräfte wahrzunehmen, § 1 Abs. 1 LPO. Diese Feststellung bezieht sich auf die von ihnen zu unterrichtenden Fächer. Daher hat sich naturgemäß die Prüfung auf diese Fächer zu beziehen, weshalb eine solche Feststellung für jedes Fach zu erfolgen hat. Die Durchführung einer zusätzlichen (zweiten) mündlichen Prüfung würde hier keinen inhaltlichen Erkenntniswert mit sich bringen.

- 13 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer systematischen Auslegung der Prüfungsordnung. Auch die nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 LPO durchzuführenden Prüfungslehrproben beziehen sich jeweils auf das Unterrichtsfach. Wenn der Antragsgegner in Abweichung seiner Praxis bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen hier die Absolvierung von zwei Lehrproben verlangt, dürfte dies der Besonderheit des Höheren Lehramtes an Gymnasien geschuldet sein, das mit dem Unterricht in der Sekundarstufe I und II unterschiedlichen Anforderungen genügen muss (§ 7 Abs. 5 SchulG), weshalb hier mit zwei Prüfungslehrproben ein höherer Erkenntnisgewinn verbunden ist. Indes kommt es auf diese Frage nicht entscheidungserheblich an, weil durch eine etwaige fehlerhafte Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 4 LPO keine fehlerhafte Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 LPO indiziert würde. Ermessensspielräume sieht § 15 Abs. 1 Nr. 2 LPO nicht vor.
- 14 Die vorstehende Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 LPO befindet sich schließlich in Übereinstimmung mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem das Prüfungsrecht prägenden Grundsatz der Chancengleichheit. Dieser Grundsatz verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien gelten (vgl. Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn 87 m. w. N.). Der Antragsteller befindet sich als Mitprüfling in der Gruppe der Studienreferendare, welche sich an seiner Prüfungskampagne beteiligen und damit zunächst in einer vergleichbaren Situation. Er unterscheidet sich indes dadurch, dass er nicht in einer Fächerkombination, sondern ausschließlich im Doppelfach Musik geprüft wird. Im Unterschied zu den anderen Prüflingen muss er sich nicht auf die Inhalte zweier Fächer vorbereiten. Diese Auffassung wird unterlegt dadurch, dass der Antragsteller ausdrücklich eine zusätzliche Prüfung im Fach Musik beantragt, also keine inhaltlich anderen Anforderungen unterliegende Prüfung, sondern schlicht eine Kumulation. Daraus erschließt sich, dass der Verzicht auf eine weitere mündliche Prüfung aufgrund der Unterschiede zu den anderen Prüflingen nicht nur keinen Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt, sondern im Gegenteil in diesem Gebot angelegt sein dürfte.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 16 Die Festsetzung des Streitwerts und die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich an Nr. 36.2 des Streitwertkatalogs (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, Anh § 164 Rn. 14). Der hierfür im Hauptsacheverfahren angemessene Streitwert ist zu halbieren, da der Antragsteller eine Durchführung der Prüfung mit vorläufigem Charakter begehrt (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 4. Juli 2011 - 2 B 108/11 - juris Rn. 11; Beschl. v. 17. Juli 2013 - 2 B 310/13 - juris Rn. 22).
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

*Ausgefertigt:
Bautzen, den 03.01.2014
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*